

Induzierter Kindesmord.

Von
Prof. Nippe, Königsberg i. Pr.

Mit 2 Textabbildungen.

Daß Straftaten ansteckend sind, ist eine bekannte Erfahrungstat-
sache. Und wenn auch schließlich durch eine Straftat nicht unmittelbar
oder mittelbar eine andere gleiche Strafhandlung hervorgerufen wird,
so wird wenigstens die Art der Ausführung einer Straftat nicht selten

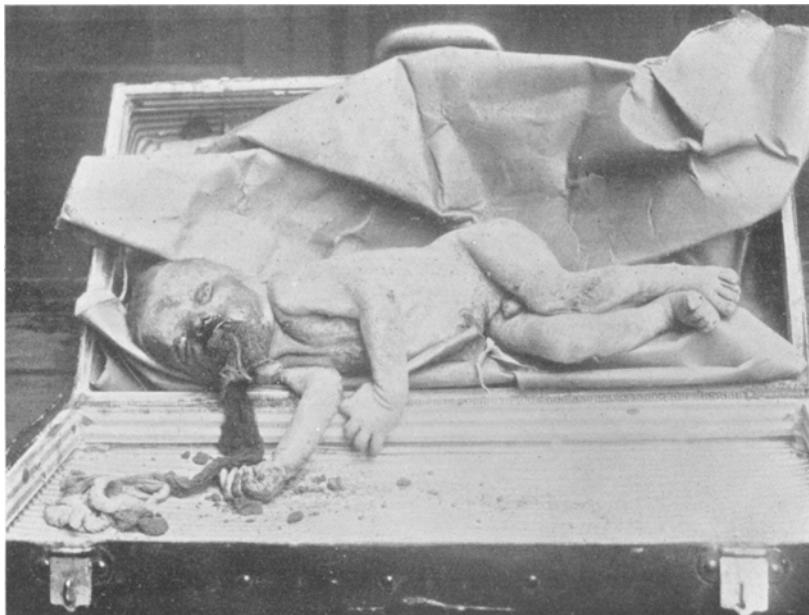


Abb. 1.

durch eine frühere Straftat anderer bedingt. Im folgenden will ich
2 Kindesmordfälle mitteilen, wobei die zweite Täterin eine eigenartige
Beeinflussung in der Ausübung des Kindesmordes von der ersten er-
fahren hatte.

Die K., unverheiratet, ist Krankenpflegerin, jetzt 29 Jahre alt. Sie
gebar nach erster Schwangerschaft am 21. VI. 1924 ein uneheliches Kind,

welches von ihr selbst nach eigenem Geständnis nach der Geburt durch Hineinstopfen von Verbandgaze in den Mund getötet wurde. Die Sektion ergab, daß das Neugeborene reif und lebensfähig war, geatmet und gelebt hatte und erstickt worden war. Die K. hatte das erstickte Kind mit Erde gering bedeckt, in Packpapier gewickelt und in einem Koffer im Keller ihrer Wohnung versteckt. Die Abb. 1 zeigt die Situation, wie die Kindesleiche gefunden wurde, sehr deutlich. Die Untersuchung der K. im hiesigen Gerichtsgefängnis auf ihren Geisteszustand ergab, daß die K. so hochgradig schwachsinnig ist, daß man ihr den Schutz des § 51 zubilligen mußte. Sie wurde jedoch für gemeingefährlich geisteskrank undanstaltpflegebedürftig erklärt. Sie kam in eine geschlossene Anstalt. Dort sind auch die Gerichtsakten eingesehen worden, und sie haben sich im Arztzimmer der betreffenden Station befunden. In den Gerichtsakten ist die in meinem Institut angefertigte Abb. des Kindes beigelegt gewesen. Die K. ist übrigens vor einigen Jahren als Pflegerin für kurze Zeit in einer Universitätsklinik tätig gewesen, bis sie als unbrauchbar wegen ihrer Geistesschwäche entlassen werden mußte.

Die ledige Schn. ist von 1922 ab als Pflegerin in der gleichen geschlossenen Anstalt tätig gewesen. Sie ist jetzt 22 Jahre alt, war nie ernstlich krank. Vor ihrer Pflegerinnentätigkeit in dieser Anstalt war sie Dienstmädchen in verschiedenen öffentlichen und privaten Krankenanstalten, darunter auch in einer Privatfrauenklinik. Sie hat niemand in der Anstalt von dieser ersten Schwangerschaft Mitteilung gemacht. Sie hat Vorbereitungen für das zu erwartende Kind nicht getroffen und zugestandenermaßen durch geschickte Anordnung ihrer Kleidung auch mit Erfolg ihre Schwangerschaft zu verbergen gewußt. Sie hat sich an einem dienstfreien Nachmittag am 14. X. 1924 zu Bett gelegt und hat einer anderen Pflegerin gegenüber über Menstruationsbeschwerden geklagt, hat dann heimlich in ihrem Wohnzimmer in der Anstalt entbunden, ihr Kind getötet, die Leiche in einen nicht verschlossenen Schrank gesteckt und ist abends wegen starker Unterleibsblutungen in eine Frauenklinik verlegt worden. Dort wurde festgestellt, daß sie entbunden haben mußte. Man suchte nach dem Kind und fand die Kindesleiche im Schrank. Wie die Abb. 2 zeigt, hat die Schn. dem kräftigen, ausgetragenen Kind, welches geatmet und gelebt hatte, einen Zipfel eines Bettuches als Knebel in den Mund gesteckt, die Kindesleiche in das gleiche Laken eingewickelt, nachdem sie vorher noch beim Knebeln dem Kinde am Hals Abschürfungen und Würgemale beigebracht hatte. Die Sektion ergab, daß das Kind erstickt worden war.

Die Untersuchung der Schn. selbst im hiesigen Gerichtsgefängnis vor dem Termin ergab völliges geistiges Gesundsein. Sie wurde zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis wegen Kindesmordes verurteilt. Sie gestand uns nicht ein, daß sie die Akten des Falles K. mit der Abb. 1 dieser Kindes-

leiche gesehen hat; jedoch ist durch Vernehmungen von anderen Pflegepersonen in der Anstalt festgestellt worden, daß die Schn. die Akten in der Hand gehabt hat, sogar eine andere Pflegerin auf das Bild des Falles K. in den Akten aufmerksam gemacht hat.

In beiden Fällen hat es sich um Verheimlichung der Schwangerschaft und der Entbindung gehandelt. Daß die Schn. in der Art der Ausführung des Kindesmordes durch Kenntnisnahme des Falles K. und insbesondere der Abb. im Falle K. zu einer gleichen Handlungsweise beeinflußt worden



Abb. 2.

ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem Vergleich dieser beiden Abbildungen. Und wenn auch in der Überschrift der kurzen Mitteilung bei der Wahl des Wortes „induziert“ zu viel gesagt ist, so besteht eine ganz sichere Beeinflussung in der Art der Verübung der Tat, und die Kasuistik über das Verbrechen des Kindesmordes ist durch diese Mitteilung um einen, wie ich sehe, nur sehr selten beschriebenen Fall von Beeinflussung dabei bereichert. Keineswegs häufig dürften gegenseitig beeinflußte Straftaten so offenbar die Abhängigkeit der einen von der anderen Straftat erkennen lassen.